

An der Sandleiten

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 27.02.2025, Zahl 640-03/2025-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile der Straße An der Sandleiten (Grundstück 1474/7, KG Seeboden) lt. angefügtem Plan

vom 03.03.2025 bis 18.04.2025

für den Ausbau der Fernwärmeversorgung
gesperrt/benutzt werden

Für den Bereich der Vollsperre:

- Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter, o.ä.) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind am östlichen Beginn des Arbeits-/Gefahrenbereiches aufzustellen
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden
- Anrainern wird während der Bauarbeiten ein Ersatzparkplatz zur Verfügung gestellt

Für den übrigen Arbeitsbereich:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 oder LO3 (Sperrung eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht), und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.

Generell:

- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzusichern.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgesicherten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen. Dies insbesondere hinsichtlich der Zufahrt zur Dachdeckerei Brugger.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lager, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Müllabfuhr: Die Müllbehälter der im Sperrbereich gelegenen Objekte sind am Tag der Abfuhr lt. Abfuhrkalender außerhalb des Sperrbereiches an einer mit LKW erreichbaren Stelle bereitzustellen.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- **Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.**

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Bürgermeister
Thomas Schäufauer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.
Angeschlagen am: 28.02.2025
Abzunehmen am: 07.03.2025